Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Einladung an Menschenfreunde, zur Theilnahme an der neuen Hülfsanstalt für die nothleidenden Einwohner unsers hartbedrängten Vaterlandes [Schluss]

Autor: Hirzel, Kaspar / Schinz, Rudolph / Vögeli, Johannes

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542691

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

thum aller Orten, alle Einnahmen und Ausgaben, den Nationalschatz, den Nationalwohlstand in Hinsicht auf Agrikultur, Künste, Wissenschaften, Erziehung, Armenwesen, Vorraths-Häuser, Viktualien, Schatzungen, Gebäude und dergleichen, die Arsenale und das Kriegsgeräth ausgenommen, welches der vollziehenden Macht untergeordnet ist, nach Gemäßheit der Gesetzen besorget.

Die gesezgebende Gewalt will ich, wie es jezt schon ist, in zwei von einander abgesondert Räthe theilen. In den grossen Rath, der aus 90 Mitgliedern besteht, der gesezliche Beschlüsse nach den in der Constitution festgesezten Grundsatzen macht, und in einen Prüffungs- oder Revisionsrath, der aus 54 Mitgliedern besteht, wenn man 18 Wahlversammlungen in Helvetien annimmt, der die Beschlüsse des grossen Raths annimmt oder verwirft, und die Constitutionsabänderungen vorschlägt; also 8 Repräsentanten auf jede Wahlversammlung gerechnet.

Der Vollziehungsrath wird aus 18 Mitgliedern bestehen, wenn es 18 Wahlversammlungen sind, wozu jede Wahlversammlung ein Mitglied wählt.

Der oberste Gerichtshof und der Verwaltungsrath werden nie der Vollziehungsrath gewählt werden.

Ich bin mit der Majorität in Ansehung des Friedens- und des Bezirksgerichts, wie auch mit der Prozedurart bei denselben einig. Nicht aber über den Vollziehungsrath und den obern Gerichtshof.

(Die Fortsetzung folgt.)

Einladung an Menschenfreunde, zur Theilnahme an der neuen Hülfsanstalt für die nothleidenden Einwohner unsers hartbedrängten Vaterlandes.

Beschluß.

§. 1. Eine Gesellschaft von Freunden verbindet sich zu dem Vorhaben, mit der möglichsten Geflissenheit, auf allen Wegen die ihnen offen stehen, aus nahern und entferntern Gegenden, welche an Nahrungs- und Kleidungsmitteln von der Natur gesegneter, und von Menschen weniger geschadiget sind, als die unsern, in möglichst wohlfeilen Preisen, Quanta, (deren Größe sich nach den Fonds der Gesellschaft richten wird,) zu erhandeln und hieher liefern zu lassen.

§. 2. Diese Quanta, mit Verzicht auf allen Profit, und auf jede, noch so mäßige, Bezahlung ihrer Mühe, durchaus in den Preisen, um welche sie den Kaufern anligen, der nothdürftigeren Klasse ihrer Mitbürger zufliessen zu lassen, wäre freilich, besonders in Rücksicht auf den Fürkaufwucher — schon ein nützliches Unternehmen: allein die Gesellschaft wünscht noch unmittelbarer und kraftiger der Noth beispringen zu können.

§. 3. So viel darf sie sich freilich nicht schmeicheln, daß sie in den Stand kommen werde, nur gratis auszutheilen. Die Kräfte, womit sie wirken soll, (und wenn sie noch so reichlich damit ausgestattet würde), müßten auf diese Weise gar zu schnell verzehrt werden: Sie wird aber mit der möglichsten Sorgfalt darauf bedacht seyn, die Hungrigsten, in ihrem Wirkungskreise, ganz unentgeldlich zu speisen.

§. 4. Andre, nicht auf dem äussersten Grad des Mangels stehende, gleichwol der Unterstützung benöthigte, würden zwar das ihnen Zugetheilte bezahlen; aber, je nach dem Verhältniß ihrer erößern oder geringern Dürftigkeit, mit 1/8 oder 1/4 oder 1/2 oder 2/3 u. s. w. Abzug, von dem Preise, um welchen die Waare den Kaufern anligt; nicht blos würde also an Niemandem nicht der mindeste Profit gesucht, sondern jeder mit einer, seinem Bedürfnisse angemessenen, Gabe wohlthatig bedacht.

§. 5. Wenn sich nun die Gesellschaft ihren Wirkungskreis auch nur sehr eingeschrankt vorstellt: (sie wünscht aber denselben von einer Zeit zur andern erweitern zu können,) so erfordert die Ausführung ihres Hülfsgedankens betrachtliche Geldkrafte, welche sie unmöglich blos aus sich selbst schöpfen kann. Sie wird zwar, ehe dies Blatt im Publikum erscheint, aus freiwilligen Beiträgen ihrer Mitglieder eine Casse errichtet haben; daß aber diese, (zumal auch die Gesellschaft noch nicht zahlreich ist) für den vorgesetzten Zweck hinreichend ausfallen könnte, wird niemand erwarten.

§. 6. Sie ladet also die menschenfreundlichen Mitbürger denen dieser Plan gefällt, ein, die dazu gewiedmete Casse mit Beisteuren zu vergrössern, und der Gesellschaft zuzutrauen, daß sie ihre Liebesgaben nach den oben aufgeführten

Grundsätzen, einzig zur Verminderung des Elendes, und zum Trost mangelleidender Brüder, mit der reinsten Gewissenhaftigkeit verwenden werde.

§. 7. Um aber diesem Zutrauen ein sicheres Fundament zu geben, verspricht die Gesellschaft, nicht allein den Gang und den Erfolg ihrer Geschäfte dem Publikum von Zeit zu Zeit in getreuen Nachrichten zu erzählen, sondern auch ihre Rechnungsbücher jedem thätigtheilnehmenden Freunde des Instituts, der es verlangt, zu beliebiger Einsicht zu öffnen.

§. 8. So dankbar die Gesellschaft für Geldbeiträge seyn wird, eben so sehr wird sie sich freuen Früchte und Waaren, die zu ihrem Zwecke dienlich sind, gratis oder in herabgesetzten Preisen, zu empfangen; da es vielleicht Menschenfreunde geben dürfte, denen es gelegner wäre, ihre großmüthigen Gaben in dieser Gestalt, als in Gelde darzureichen.

§. 9. Die Gesells. wird sich ihren Wirkungskreis nach ihrem Vermögen bezeichnen: Sie nimmt hiebei die Regel an: „Bei den nächsten und dringendsten Gegenständen anzufangen;" Mithin wird sie sich vor allem die Mangelleidende, durch die Noth der jetzigen Zeit schwergedrückte Menschenklasse in ihrem nächsten Umkreise, zum ersten Augenmerke machen; und derselben auf das zweckmäßigste beizuspringen suchen; wobei sie sich Rath und Anleitung von den Seelsorgern und Armenpflegern jeder Gemeinde zuverläßig verspricht.

§. 10. In dem Masse, worinn sie an Kräften gewinnt, wird sie auch das Feld ihrer Wirksamkeit von den nähern zu den entferntern Ortschaften immer weiter und weiter ausdehnen. Jedoch behält sie sich Ausnahmen von dieser Regel vor, wenn etwa die ausserordentlich dringende Noth einer, noch nicht in ihrem Kreise liegenden, Gemeinde, ihre Hülfsbegierde ausserordentlich auffordern sollte.

§. 11. Ihre Wachsamkeit für die Landschaft, wird dadurch ungemein ermuntert und befördert werden, wenn sich auch Landbürger erwecken lassen dieß Hülfsinstitut mit thätigem Interesse, und mit ihren Beiträgen zu unterstützen. Zu einem solchen Zwecke sie mit uns zu verbinden, müßte eines der schönsten Bande seyn, welche die christliche Vaterlandsliebe knüpfen kann, von vielfachem, grossem Segen für das jetzt lebende Geschlecht, und für die Nachkommenschaft!

§. 12. Die Wirksamkeit der Gesellschaft, für Stadt und Land, müßte auch dadurch viel gewinnen, wenn andere Gesellschaften, die sich ähnliche Zwecke vorgesetzt haben, in zutrauliche Freundschaft mit uns treten, so daß wir nicht blos in keine Collisionen gegen einander kämen, sondern Gegentheis uns wechselsweise mit Rath und Thät unterstützten: Hiezu möchten wir Ihnen mit diesem Blatte unsre brüderliche Hand reichen, und sie werden dieselbe gewiß nicht zurückstossen.

§. 13. Wer immer, Stadt- oder Landbürger, Gesellschaft, oder Einzelner, Beiträge, die er uns anvertraut, mit besonderer Anweisung der Gegend, der Gemeinde, des Ortes, wohin er sie verwendet wünschte, begleiten sollte: der halte sich versichert, daß die Gesellschaft seinen Auftrag treulich erfüllen wird!

§. 14. Dies ist nun für einmal alles, was wir Euch, liebe Mitbürger zu Stadt und Land, zu sagen, und zu bitten haben. Wir dürfen uns, nach dem was in der Einleitung gesagt ist, einer empfehlenden Schlußrede wohl enthalten: die Sache muß sich Euch selbst empfehlen, schöne Worte thun es nicht! Aber wir hoffen die Sache werde den kräftigsten Fürsprecher finden in Eurer eignen Brust; nemlich den Sinn der Barmherzigkeit, dessen Stimme Euch heilig zu seyn nicht aufgehört hat, und niemals aufhören wird.

Uebrigens, wenn Ihr nach der Sache Euch näher erkundigen, und den guten, grossen Zweck thätlich befördern wollet: so wendet Euch an Eines oder alle der nachbenannten Mitglieder. Die Beiträge werden dem Quästor entweder unmittelbar, oder durch welches Mitglied man will, zugehändigt; allemal erhält der Geber einen von dem Quästor unterschriebenen, Empfangschein, mit oder ohne Aussetzung seines Namens, je nachdem er es selbst verlangt; mit der Numer, unter welcher die Gabe in die Bücher eingetragen wird.

Im Namen der Gesellschaft unterzeichnen sich folgende Mitglieder:

Hs. Kaspar Hirzel, M. D.
Rudolph Schinz, Sensal. (Quästor.)
Johannes Vögeli, alt Zunftschreiber.
Hs. Jakob Schultheß, an der Hofgasse.
Johannes Brunner, Pfarrer am Spital.
Johann Georg Schultheß, Leutpriester.